

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 77 - 77

Gewerbeordnung für das deutsche Reich

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

§. 33 mit der bayer. Verordnung vom 7. und 8. August 1879 (Ges.= und B. V. l. Seite 777). Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Kleinhandel und Ausschänken besteht darin, daß letzteres in der Verabreichung von Getränken zum sofortigen Genuß am Orte der Verleitgabe erfolgt.

Was unter dem Ausschänken von Getränken zu verstehen ist, besagt weder die Reichs-Gewerbeordnung noch die fgl. Verordnung vom 8. August 1879. Die Erstere läßt nur entnehmen, daß sie den Ausschank vom Kleinhandel unterscheidet, aber nicht, was das Unterscheidungsmerkmal bildet, und die Letztere bestimmt lediglich, in welchem Falle der Handel mit Branntwein ein Kleinhandel im Sinne des Gewerbegesetzes ist, ohne sich darüber auszusprechen, wann ein Ausschänken von Branntwein oder anderen Getränken gegeben erscheint. Es muß daher das Ausschänken in der Bedeutung aufgefaßt werden, welche demselben der Sprachgebrauch beilegt, und nach diesem liegt ein Ausschänken vor, wenn das Getränk zum sofortigen Genuß am Orte der Verleitgabe, in den Räumlichkeiten, in denen sie erfolgt, verabreicht wird. Hiemit stimmt die Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunals überein, in welcher das Ausschänken als ein zum Genuß auf der Stelle stattfindendes gewerbemäßiges Getränkeverkaufen bezeichnet wird. — Goldammer Archiv, Bd. 19 S. 542 und Bd. 26 S. 539, sowie nicht minder der §. 1 der fgl. Verordnung vom 29. Januar 1841 über den Kleinverkauf des Branntweins (Reg.=Bl. S. 107), indem in diesem die Schenkwirtschaften für Wein, Bier, und andere Getränke als Gewerbe aufgeführt sind, mit denen der Kleinverkauf von Getränken zum